

Anpassung der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (Artikel 1, Nr. 24 GKV-VStG)

mit Wirkung zum 3. Quartal 2014

Änderung des Teils G der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (GKV-VStG) zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

In Teil G der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (GKV-VStG) zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen werden folgende Änderung vorgenommen:

1. Ergänzung des Gültigkeitszeitraums um

„sowie angepasst am 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 3. Quartal 2014“

mit folgendem Fußnotentext

„² Eine nachträgliche Korrektur für bereits vorgenommene Trennungen ist nicht vorzunehmen, für diese gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Berechnungen gültigen Versionen der KBV-Vorgaben. Für die Zertifizierung der Grundbeträge ab dem 1. Juli 2014 und damit der Ausgangswerte für die nachfolgenden Perioden sind die rückwirkend angepassten Vorgaben maßgeblich.“

2. Anfügung eines letzten Absatzes in Ziffer 1.1 „Erstmalige Bestimmung des Ausgangswertes und des Vergütungsvolumens für genetisches Labor (im Zeitraum vom 4. Quartal 2013 bis 3. Quartal 2014)“:

„Abweichend davon ist bei der Bestimmung des versorgungsbereichsspezifischen Grundbetrags „genetisches Labor“ des 3. Quartals 2014 als Ausgangswert für das 3. Quartal 2015 eine Trendfortschreibung der zugrunde zu legenden Kennzahlen Honorar und Leistungsbedarf gemäß Euro-Gebührenordnung vorzunehmen. Dazu werden die Werte der beiden Kennzahlen des 2. Quartals 2012 jeweils mit einem Faktor, der die Veränderungen der jeweiligen Kennzahl für die Summe der Quartale 1, 2 und 4 des Jahres 2012 gegenüber der Summe der Quartale 1, 2 und 4 des Jahres 2013 abbildet, multipliziert. Die so bestimmten Werte für Honorar und Leistungsbedarf gemäß Euro-Gebührenordnung sind in der Berechnung gemäß Satz 1 zu verwenden.“